



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 29
Stockerbusch 1
33142 Büren

- nur per Email -

22. November 2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
125-39.16.02-3-17-102
bei Antwort bitte angeben

RBr Wallner
Telefon 0211 837-2528
Telefax 0211 837-2200
FP-524@mkffi.nrw.de

Einschränkungen der Bewegungsfreiheit während der Abschiebungshaft

Ihr Bericht vom 24.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits über einen längeren Zeitraum liegt die Nutzung der UfA Büren an der äußersten Kapazitätsgrenze. Aufgrund der kontinuierlich angestiegenen Zahl der Ausreisepflichtigen und der unterzubringenden Problemfälle ist damit zu rechnen, dass sich die Inanspruchnahme der Einrichtung längerfristig auf hohem Niveau fortsetzen wird. Trotz des vorgenommenen Kapazitätsausbaus, dem weitestgehenden Ausschluss der Aufnahme von Amtshilfefällen anderer Bundesländer und Maßnahmen zur Personalverstärkung gelingt es derzeit nicht mehr, den Betrieb der Einrichtung in einem Zustand zu sichern, dass die im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendigen Aufnahmen durchgeführt und zugleich die innere Ordnung gewährleistet bleibt.

Der anhaltend hohe Krankenstand im Personalbereich sowie eine veränderte und im Umgang schwieriger gewordene Zusammensetzung der Personen, die in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren aktuell untergebracht sind, führen zu außergewöhnlichen hohen Belastungen des eingesetzten Personals. Die zugenommene Aggressivität und das gestiegene Gewaltpotential der untergebrachten Personen stellen das eingesetzte Personal mit Blick auf die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der UfA Büren vor besondere Herausforderungen, denen in der angespannten

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Personalsituation nur durch einschränkende Maßnahmen wirksam
begegnet werden kann. Seite 2 von 2

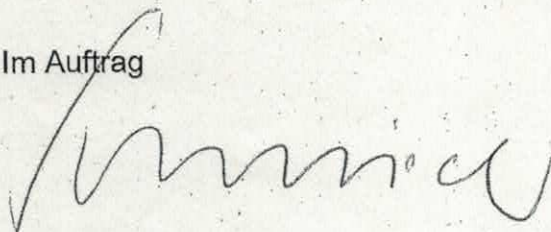
Vor diesem Hintergrund ist eine flexible Erhöhung der Einschlusszeiten zur Aufrechterhaltung der bestehenden Kapazitäten sowie zur Gewährleistung des Schutzes der Bediensteten und der in der UfA Büren Untergebrachten als Einschränkung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Abschiebungshaftvollzugsgesetzes NRW (AHaftVollzG NRW) erforderlich.

Ich habe deshalb keine Bedenken, wenn Sie von den gesetzlichen Möglichkeiten der Einschränkung der Bewegungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 AHaftVollzG NRW, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Gebrauch machen, soweit Sie dies zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung für erforderlich halten.

Um auch weiterhin eine klare Abgrenzung zum Strafvollzug sicherzustellen, soll ein Mindestzeitraum von acht Stunden Freizügigkeit pro Tag nicht unterschritten werden. Von der bestehenden Regelung fester Nachtruhezeiten kann abgewichen werden, wenn insoweit im Hinblick auf einen bestimmten Anlass ein besonderer Bedarf besteht.

Sobald Sie eine Anpassung der Einschlusszeiten vornehmen, bitte ich Sie, mich hierüber zu informieren und mir nach einem Monat einen ersten Erfahrungsbericht zu übersenden.

Im Auftrag



Schnieder